

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00227 vom 22. September 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2022.00227](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00227)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00227 du 22 septembre 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00227 del 22 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die 1973 geborene X.\_\_\_\_, verheiratet und Mutter zweier in den Jahren 1998 und 1999 geborener Kinder, reiste am 29. Juni 2002 in die Schweiz ein, wo sie als Hausfrau tätig war (Urk. 14/6). Am 17. September 2013 wurde die Ehe der Versicherten geschieden (Urk. 14/2). Am 23. Juli 2014 meldete sie sich unter Hinweis auf chronische Schmerzen und eine Depression bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 14/6). Die IV-Stelle tätigte erwerbliche und medizinische Abklärungen, wobei sie in besondere Berichte bei den behandelnden Ärzten einholte (Urk. 14/8, 14/11). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 30.

Juni 2015 einen Leistungsanspruch der Versicherten (Urk. 14/25). Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das hiesige Sozialversicherungsgericht mit Urteil vom 14. November 2016 ab (Urk. 14/36).

### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts (Art. 28 Abs. 1 und 1 bis IVG) und jener des Rentenanspruchs nicht unbedingt identisch sind, fällt eine Invalidenrente unter das neue Recht, wenn der Anspruchsbeginn ab dem 1. Januar 2022 liegt, auch wenn die Invalidität vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Neurechtliche Invalidenrenten sind somit Renten, auf die gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG der Anspruch ab dem 1. Januar 2022 entsteht (vgl. Rz. 1008 des Kreisschreibens zu den Übergangsbestimmungen zur Einführung des linearen Rentensystems, K S ÜB WE IV, gültig ab 1. Januar 2022).

Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022.

Da der frühest mögliche Rentenbeginn indes bereits vor dem 1. Januar 2022 liegt, sind die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nach folgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

## **E. 1.2**

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

3 IVV eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

Ergibt die Prüfung durch die Verwaltung, dass die Vorbringen der versicherten Person nicht glaubhaft sind, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Tritt die Verwaltung auf die Neuanschuldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist; sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vorzugehen (BGE 117 V 198 E. 3a, vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.2). Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zunächst noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine anspruchsbegründende Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (Urteil des Bundesgerichts 9C\_351/2020 vom 21. September 2020 E. 3.1, insbesondere mit Hinweis auf

BGE 117 V 198 E. 3a, 109 V 108 E. 2b).

## **E. 1.3**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

## **E. 1.4**

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

## **E. 1.5**

Die für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bei psychischen Erkrankungen im Regelfall beachtlichen Standardindikatoren (BGE 143 V 418, 143 V 409, 141 V 281) hat das Bundesgericht wie folgt systematisiert (BGE 141 V 281 E. 4.3.1): - Kategorie «funktioneller Schweregrad» (E. 4.3) - Komplex «Gesundheitsschädigung» (E. 4.3.1) - Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde (E. 4.3.1.1) - Behandlungs- und Eingliederungserfolg oder -resistenz (E. 4.3.1.2) - Komorbiditäten (E. 4.3.1.3) - Komplex «Persönlichkeit» (Persönlichkeitsdiagnostik, persönliche Ressourcen, E. 4.3.2) - Komplex «Sozialer Kontext» (E. 4.3.3) - Kategorie «Konsistenz» (Gesichtspunkte des Verhaltens, E. 4.4) - gleichmässige Einschränkung des Aktivitätsniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen (E. 4.4.1) - behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck (E. 4.4.2)

Beweisrechtlich entscheidend ist der verhaltensbezogene Aspekt der Konsistenz (BGE 141 V 281 E. 4.4; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_604/2017 vom 15. März 2018 E. 7.4). 1.

## **E. 5**

Juli 2022 angezeigt wurde (Urk. 15). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 5.1**

Das Y. \_\_\_ -Gutachten vom 25. Mai 2021 vermag zu überzeugen. Es beruht auf sorgfältigen und allseitigen Untersuchungen (Urk. 14/75 S. 29-30, S. 39-40, S. 48-50, S. 57-58), berücksichtigt die geklagten Beschwerden (Urk. 14/75 S. 28, S. 35-37, S. 47, S. 56) und ist in Kenntnis der relevanten Vorakten abgegeben worden (Urk. 14/75 S. 17-26). Die Gutachter haben detaillierte Befunde erhoben und hieraus begründete Diagnosen gestellt, die medizinischen Zustände und Zusammenhänge schlüssig dargelegt und ihre Schlussfolgerungen nachvollziehbar begründet. Das Gutachten erfüllt daher die rechtsprechungsgemässen Anforderungen an beweistaugliche Entscheidungsgrundlagen.

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, es könne nicht auf das Gutachten abgestellt werden. Zahlreiche Ärztinnen und Ärzte wie auch andere Gesundheitsfachpersonen würden ihr eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bescheinigen. Da sie diese seit Jahren betreuen würden, könnten sie ihren Gesundheitszustand besser beurteilen als die Gutachter. Die psychiatrische Untersuchung habe lediglich 90 Minuten gedauert und sei daher lediglich eine Momentaufnahme (Urk. 1 S. 5 ff.).

Dem ist entgegenzuhalten, dass die unterschiedliche Natur von Behandlungsauftrag der therapeutisch tätigen (Fach-) Person einerseits und Begutachtungsauftrag des amtlich bestellten fachmedizinischen Experten andererseits es rechtsprechungsgemäss nicht zulässt, ein Administrativ- oder Gerichtsgutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Arztpersonen beziehungsweise Therapeuten zu anderslautenden Einschätzungen gelangen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_461/2021 vom 3. März 2022). Zu beachten ist vorliegend überdies, dass der behandelnde Psychiater nicht nur als Arzt, sondern – zumindest im Vorbescheidverfahren – als Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin auftrat. So legte er im Vorbescheidverfahren ein Schreiben mit dem Titel «Einsprache» auf und ersuchte um eine «Neubeurteilung der Erwerbsfähigkeit». Unterzeichnet wurde das Schreiben sowohl vom behandelnden Psychiater als auch von der Beschwerdeführerin (Urk. 14/95 S. 1). Die Erfahrungstat sache, dass

behandelnde Ärzte aufgrund ihrer Vertrauensstellung im Zweifelsfall mitunter eher zu Gunsten der Patienten aussagen, gilt in vorliegendem Fall daher umso mehr (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_549/2021 vom 7. Januar 2022 E.

7.2).

Zur Dauer der psychiatrischen Untersuchung ist anzumerken, dass das Bundesgericht sogar zwanzigminütige Explorationsgespräche als ausreichend für die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens erachtet hat (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C\_639/2011 vom 5. Januar 2012 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen). Der Umstand, dass der psychiatrische Gutachter 90 Minuten für die Untersuchung aufwendete, schmälert den Beweiswert des Gutachtens daher nicht.

Weiter bringt die Beschwerdeführerin vor, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Gutachter eine 60%ige Arbeitsfähigkeit bescheinigten und gleichzeitig eine komplexe Posttraumatische Belastungsstörung diagnostizierten. In Kombination mit ihren weiteren psychiatrischen Erkrankungen sei diese Einschätzung schlechterdings unhaltbar und geradezu willkürlich (Urk. 1 S. 6). Im Übrigen mangle es dem psychiatrischen Gutachten an Ausführungen zur allfälligen Überwindbarkeit der diagnostizierten depressiven Erkrankung sowie der diagnostizierten Schmerzstörung, was zur Unverwertbarkeit des Gutachtens führe (Urk. 1 S. 11).

Gemäss ständiger Rechtsprechung ist nicht die diagnostische Einordnung eines Gesundheitsschadens entscheidend. Relevant sind vielmehr dessen konkrete Auswirkungen auf die Arbeits- und Leistungsfähigkeit (Urteil des Bundesgerichts 9C\_228/2013 vom 26. Juni 2013 E. 4.1.4, BGE 143 V 418 E. 5.2.2). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der psychiatrische Gutachter zum Schluss kam, die Versicherte leide unter mehreren psychiatrischen Krankheiten und trotzdem auf eine erhaltene Restarbeitsfähigkeit von 60 % schloss. Zum Vorbringen, der psychiatrische Gutachter habe es unterlassen, sich zur Überwindbarkeit der Krankheiten zu äussern, ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht mit Urteil vom 15. März 2018

( BGE 143 V 418 ) festgehalten hat, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bei psychischen Erkrankungen seien im Regelfall Standardindikatoren beachtlich. Beweisrechtlich entscheidend sei der verhaltensbezogene Aspekt der Konsistenz (E. 4.4). Der psychiatrische Gutachter prüfte in seiner Beurteilung die Indikatoren und äusserte sich unter dem Titel «Psychiatrische Beurteilung von Konsistenz und Plausibilität» zu diesem Aspekt (Urk. 14/75 S. 42) . Weitere Ausführungen zur allfälligen Überwindbarkeit der Erkrankungen waren damit nicht notwendig.

Schliesslich sieht die Beschwerdeführerin den Untersuchungsgrundsatz und sogar ihr rechtliches Gehör verletzt. So führt sie aus, im Vorbescheidverfahren habe sie einen Bericht der behandelnden Psychologin eingereicht, in welchem versehentlich ein falsches Datum festgehalten worden sei. Die Gutachter hätten Stellung zu diesem Bericht genommen und aufgrund des falschen Datums bemerkt, der Beginn der Behandlung erschliesse sich aus dem Bericht nicht. Die IV-Stelle habe es unterlassen, diesem Umstand nachzugehen und ihr dazu das rechtliche Gehör zu gewähren.

Damit habe sie den Untersuchungsgrundsatz und das rechtliche Gehör verletzt. Inhaltlich sei nicht auf den Bericht eingegangen worden, was ebenfalls eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bedeute (Urk. 1 S. 10-11).

Die Beschwerdeführerin vermag auch mit diesen Vorbringen nicht durchzudringen. Wie den Akten zu entnehmen ist, nahmen die Gutachter im Rahmen des Vorbescheidverfahrens am 23. November 2021 zu einem vom behandelnden Psychiater eingereichten Bericht Stellung (Urk. 14/99). Zwar wiesen die Gutachter darauf hin, dass das im Bericht angegebene Datum keinen Sinn ergebe (Urk. 14/99 S. 2). Offensichtlich massen sie diesem Datum jedoch hinsichtlich der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit keine Bedeutung zu, weshalb die IV-Stelle auch nicht gehalten gewesen wäre, diesbezüglich weitere Abklärungen zu tätigen. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin befassten sich die Gutachter eingehend mit dem Bericht. So gingen sie abschnittsweise auf die Darlegungen des Behandlers ein und führten aus, weshalb sie zu einer anderen Einschätzung gelangten (Urk. 14/95). Inwiefern damit das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin hätte verletzt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten mass die IV-Stelle dem Y.\_\_\_\_-Gutachten vom 25. Mai 2021 zu Recht Beweiskraft zu. Daran ändern die im Beschwerdeverfahren aufgelegten Berichte über im Mai 2022 durchgeführte Untersuchungen des rechten Schultergelenks sowie der Lendenwirbelsäule nichts (Urk. 11/1-2). Zum einen fanden die Untersuchungen nach dem Verfügungszeitpunkt statt. Zum anderen äussern sich die Berichte nicht zu einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit. Mit dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist somit erstellt, dass die Beschwerdeführerin seit September 2017 zu 60 % arbeitsfähig ist. 6.

### **E. 6**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc). 1.

#### **E. 6.1**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

#### **E. 6.2**

Bei der Invaliditätsbemessung kommt der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 16 ATSG grundsätzlich Vorrang zu. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie indes nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Wird eine Schätzung vorgenommen, so muss diese nicht unbedingt in einer ziffernmässigen Festlegung von Annäherungswerten bestehen. Vielmehr kann auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen. Das ohne eine Invalidität erzielbare hypothetische Erwerbseinkommen ist alsdann mit 100 % zu bewerten, während das Invalideneinkommen auf einen entsprechend kleineren Prozentsatz veranschlagt wird, so dass sich aus der Prozentdifferenz der Invaliditätsgrad ergibt (sog. Prozentvergleich; Urteil des Bundesgerichts 8C\_131/2011 vom 5. Juli 2011 E. 10.2.1 mit Hinweis auf BGE 114 V 310 E. 3a).

Der Invaliditätsgrad ist namentlich dann durch Prozentvergleich zu ermitteln, wenn Validen- und Invalideneinkommen sich nicht hinreichend genau oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand bestimmen lassen und in letzterem Fall zudem angenommen werden kann, die Gegenüberstellung der nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände geschätzten, mit Prozentzahlen bewerteten hypothetischen Einkommen ergebe ein ausreichend zuverlässiges Resultat. Diese Berechnungsweise ist insbesondere anwendbar, wenn die konkreten Verhältnisse so liegen, dass die Differenz zwischen Validen- und Invalideneinkommen die für den Umfang des Rentenanspruchs massgebenden Grenzwerte von 70, 60, 50 und 40 % (Art. 28 Abs. 2 IVG) eindeutig über- oder unterschreitet (Urteil des Bundesgerichts 9C\_492/2018 vom 24. Januar 2019 E. 4.3.2 mit Hinweis auf Urteil 8C\_333/2013 vom 11. Dezember 2013 E. 5.3 mit Hinweisen). Sind indessen Validen- und Invalideneinkommen ausgehend vom gleichen Tabellenlohn zu berechnen, erübrigt sich deren genaue Ermittlung. Diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn. Dies stellt keinen «Prozentvergleich» dar, sondern eine rein rechnerische Vereinfachung (Urteil des Bundesgerichts 8C\_148/2017 vom 19. Juni 2017 E. 4 unter Hinweis auf Urteil 9C\_675/2016 vom 18. April 2017 E. 3.2.1).

### **E. 6.3**

Die Beschwerdeführerin verfügt über keine anerkannte Berufsausbildung in der Schweiz und ging nie einer bezahlten Arbeitstätigkeit nach (Urk. 14/9). Zur Bestimmung des Valideneinkommens

ist daher auf die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) abzustellen, wobei sie als Hilfskraft zu qualifizieren ist. Wie vorstehend dargelegt, war die Versicherte trotz ihrer gesundheitlichen Einschränkungen seit September 2017 in der Lage, einer leichten Tätigkeit zu 60 % nachzugehen. Da sie auch in dieser Tätigkeit als Hilfskraft arbeiten würde, kann eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen vorgenommen werden (9C\_22/2014 vom 18.

Februar 2014 E. 3.2). Die Vornahme eines leidensbedingten Abzugs rechtfertigt sich nicht. Somit resultiert ein Invaliditätsgrad von 40 %, was in Anwendung von Art. 29 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung ab Mai 2020 begründet (Art. 28 Abs. 2 IVG).

### **E. 7**

Nach dem Gesagten hat die IV-Stelle der Beschwerdeführerin zu Recht eine Viertelrente der Invalidenversicherung ab dem 1. Mai 2020 zugesprochen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

Der Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass der psychiatrische Gutachter eine Reevaluation der Arbeitsfähigkeit in zwei Jahren empfahl, da – bei konsequenter Einnahme von Medikamenten und der Durchführung einer traumatischen Therapie – mit einer Besserung des Gesundheitszustands zu rechnen sei (Urk. 14/75 S. 44).

### **E. 8.1**

Mit ihrer Eingabe vom 27. April 2022 ersuchte die Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters in der Person von Rechtsanwalt Lorenz Ineichen (Urk. 1 S. 2). Vorliegend sind die Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsvertretung gemäss § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) erfüllt (vgl. Urk. 7), weshalb dem Gesuch stattzugeben ist.

### **E. 8.2**

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 700.-- festzulegen. Ausgangsgemäss sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Beschwerdeführerin ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist.

### **E. 8.3**

Der unentgeltliche Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Lorenz Ineichen, macht mit seiner Honorarnote vom 21. Juli 2022 einen Aufwand von 585 Minuten sowie Barauslagen in Höhe von 58.30 geltend, wobei er nicht darlegt, wie sich der Aufwand zusammensetzt (Urk. 16). Angesichts des Aktenumfangs sowie der Komplexität der Streitsache erscheint ein Aufwand von fast 10 Stunden als übersetzt. Bei grosszügiger Betrachtung können 1 Stunde für die Instruktion, weitere 5 Stunden für das Aktenstudium sowie das Verfassen der Beschwerdeschrift inklusive Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gerechtfertigt betrachtet werden. Eine weitere Stunde Aufwand kann zudem anerkannt werden, wenn berücksichtigt wird, dass der Rechtsvertreter das Urteil mit der Beschwerdeführerin noch zu besprechen hat. Die Auslagen in der Höhe von rund Fr. 58.30

können berücksichtigt werden. Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter ist daher eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'721.35 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Das Gericht beschliesst: In Bewilligung des Gesuchs vom 27. April 2022 wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt und es wird ihr Rechtsanwalt Lorenz Ineichen als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Lorenz Ineichen, Zürich 1, wird mit Fr. 1'7 21.35 (inkl. Barauslagen und MWSt ) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Lorenz Ineichen -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin VogelMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.